

► Befangenheit

Richter, die sich nicht an Terminabsprachen halten, dürfen nicht mehr mitwirken

| Einigen sich der Verteidiger und der Richter darauf, dass während des Urlaubs des Verteidigers nur sog. Schiebetermine ohne inhaltliche Verhandlung stattfinden, darf das Gericht weder die Frist für abschließende Beweisanträge noch das Plädoyer der Staatsanwaltschaft in diese Zeit legen. Bei Verstößen gegen die Absprache ist der Richter befangen und darf nicht mehr an der Verhandlung und dem Urteil mitwirken (BGH 4.6.24, 2 StR 51/23, Abruf-Nr. 244083). |

Das Urteil stärkt die Rechte der Anwälte nicht nur im Strafrecht. Auch Richter müssen sich an Absprachen halten. Das Verhalten der Vorsitzenden Richterin hier war jedenfalls gegenüber dem Verteidiger „evident absprachewidrig“ – so der BGH – und schränkte die Rechte des Angeklagten auf eine angemessene Verteidigung unerlaubt ein. Eine Frist für Beweisanträge nach § 244 Abs. 6 S. 3 StPO mit Ablauf noch vor der Rückkehr des Verteidigers lässt sich nicht mit der Zusicherung vereinbaren – der Strafverteidiger muss damit nicht rechnen. Das Argument, dass Verteidiger erfahrungsgemäß auch aus dem Urlaub heraus aktiv seien, überzeugte die BGH-Richter nicht. Die Absprache bezieht sich auf die Gesamtdauer des Urlaubs und nicht nur auf einen Hauptverhandlungstermin. Für die Verteidigung ist die Kenntnis entscheidend, wie die Anklagebehörde die Sach- und Rechtslage nach einer Hauptverhandlung einordnet.

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Singen/Hohentwiel)

► Befangenheit

Mangelnde „Richterschärfe“ bei Videoverhandlung: Mängel müssen direkt und deutlich gerügt werden

| Während einer Videoverhandlung müssen sich die Prozessbeteiligten zeitgleich visuell und akustisch wahrnehmen können (AK 24, 4). Wenn leistungsschwache oder ungünstig positionierte Kameras keinen präzisen Blick auf die Richterbank garantieren, muss der Anwalt dies konkret bemängeln. Es reicht nicht, nur allgemein eine „fehlende Überprüfbarkeit“ zu kritisieren (BVerfG 15.1.24, 1 BvR 1615/23, Abruf-Nr. 244352). |

Hier hatten die Bevollmächtigten beanstandet, dass im Termin nur eine einzige Kamera eingesetzt worden war, die die Richterbank in der Totalen abbildete und die Richter mangels Zoom-Funktion nicht näher heranholen konnte. So war zwar die Vollzähligkeit der Richter zu erkennen, aber kein Blick in die Gesichter möglich, um deren „mentale Anwesenheit und Unvoreingenommenheit“ zu prüfen. Dies überzeugte das BVerfG nicht. Denn das eingesetzte technische Equipment muss es zwar ermöglichen, Neutralität und Unabhängigkeit der Richter – und damit auch deren Mimik und Gestik – erkennen zu können. Dass den Anwälten dies hier nicht oder nur eingeschränkt möglich war, machten sie allerdings nicht in ihrer Verfassungsbeschwerde geltend. Eine grundsätzlich fehlende Prüfmöglichkeit allein rechtfertigt keinen Verdacht, dass Richter befangen sind. Zudem hätten die Anwälte direkt im Termin die schwache Übertragung rügen können.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)



ENTSCHEIDUNG

iww.de/ak
Abruf-Nr.
244083



Angeklagten-Recht
auf angemessene
Verteidigung nicht
einschränken



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak
Abruf-Nr.
244352



Anwälte forderten
(erst nachträglich)
einen „Nahblick“